

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 545/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander H [REDACTED],
34 B [REDACTED] Avenue, L [REDACTED] N. 3, Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße 26, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thams und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger kam vom Ghetto seiner Heimatstadt Slatinske Doli (CSR) im Mai 1944 für wenige Tage in das Konzentrationslager Auschwitz und dann in das Lager Dornhau, wo er nach der Feststellung des Berufungsgerichts "Mitte Mai 1945" befreit wurde. Der Gesundheitsschadensanspruch des Klägers wurde durch nicht angefochtenen Bescheid vom 3. Mai 1961 abgelehnt, weil die gesamte Erwerbsfähigkeit nur um 10 % gemindert sei und die Verfolgung keine Beeinträchtigung verursacht habe. Den Antrag vom November 1965 auf Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss) wies die Behörde zurück, ohne auf den Antrag auf Bewilligung der Rente nach § 31 Abs. 2 BEG nF einzugehen. Die Klage, mit der der Kläger ausdrücklich den Anspruch auf die sogenannte KZ-Rente nicht hatte anhängig machen wollen, wies das Landgericht durch das rechtskräftig gewordene Urteil vom 27. März 1968 zurück, weil es sich an die Feststellungen des Bescheides von 1961

gebunden glaubte und daher die behaupteten seelischen Depressionen nicht geprüft hat. Als das Lager Dörnau durch die Erg.VO-6.DV-BEG vom 10. Januar 1970 als Konzentrationslager in der Zeit vom 1. Mai 1944 bis 8. Mai 1945 bezeichnet worden war, verlangte der Kläger am 10. August 1970 die Rente zumindest auf der Grundlage der Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG. Nachdem die Behörde den Bescheid, der diesen Antrag als verspätet zurückwies, aufgehoben hatte, schlossen die Parteien im August 1972 einen Vergleich. Dieser gewährt dem Kläger ab 1. November 1953 die Mindestrente für eine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 25 %, bestimmt, daß die Anerkennung verfolgungsbedingter Leiden gemäß § 31 Abs. 2 BEG entfällt, behält eine künftige Änderung der Höhe der laufenden Rente infolge Verminderung oder Ausweitung des Gesundheitsschadens gemäß § 35 BEG oder durch Gesetzgebung vor, enthält andererseits einen Verzicht auf die Ermittlung der nach § 31 Abs. 3 und 4 BEG erheblichen Umstände und die Erklärung, daß der Kläger hinsichtlich des Anspruchs auf Rente und Kapitalentschädigung endgültig abgefunden ist. Die Anträge vom 31. Januar 1974 auf Abhilfe und vom 12. Mai 1975 auf Abänderung nach § 35 BEG, weil der nervöse Komplex sich seit August 1972 erheblich verschlimmert und im Zusammenhang damit ein Ekzem in ein Ohr eingedrungen sei, blieben auch vor dem Berufungsgericht erfolglos.

Sein Urteil erfordert nicht die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG.

Der Tatrichter legt den Vergleich vom August 1972 dahin aus, daß dieser den Gesundheitsschadensanspruch des Klägers endgültig geregelt hat und damit auch einen Verzicht auf die dem Vertreter



des Klägers bekannte Abhilfemöglichkeit gegenüber dem fehlerhaften Urteil vom 27. März 1968 enthält. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden. Abhilfe scheidet mithin aus (BGH RzW 1975, 149).

Auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung verneint das Berufungsgericht einen dem Vergleich zugrundeliegenden Rechtsirrtum beider Parteien (vgl. hierzu BGH RzW 1975, 151). Diese hätten sich vielmehr durch Nachgeben über die schon damals vorgetragenen Streitpunkte verglichen. Einen Rechtsfehler oder Zulassungsgrund (§ 219 Abs. 2 BEG) lassen diese Erwägungen nicht erkennen.

Eine Erhöhung der vereinbarten Mindestrente auf 27,5 vom Hundert der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes entsprechend den Grundsätzen der Entscheidung BGH RzW 1976, 116 Nr. 31 scheidet hier aus, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend erkannt hat. Denn die vereinbarte Mindestrente von 209 DM ab 1. Januar 1971 war niedriger als die aus 27,5 vH der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes für den entsprechenden Zeitraum errechnete Rente von 250 DM (BGH RzW 1978, 151).

Auch eine Abänderung des Vergleiches gemäß §§ 206 Abs. 2, 35 BEG lehnt das Berufungsgericht ab. Es legt den Vergleich dahin aus, daß die Leiden des Klägers nicht als wahrscheinlich verfolgungsbedingt anzusehen seien, sondern als Krankheiten, deren Verfolgungsbedingtheit nicht widerlegt werden könne. Demgemäß sei die Anerkennung eines Verfolgungsleidens ausdrücklich ausgeschlossen. Danach scheide die Erhöhung der Rente auf Grund einer 25 % übersteigenden verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit aus, weil nach § 31 Abs. 2 BEG

nur vermutet werde, daß eine Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit von nicht mehr als 25 % durch die Verfolgung verursacht sei. Der Tatrichter ist der Auffassung, daß die Parteien eine endgültige Regelung getroffen und eine Erhöhung der Rente im Falle der Verschlimmerung der bei Vergleichsabschluß vorhandenen und die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigenden Beschwerden und Ausfälle ausgeschlossen haben. Diese Auslegung ist tatsächlich und auch rechtlich (vgl. BGH RzW 1979, 142 Nr. 14) möglich. Sie wirft keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage auf.

Mai

Fuchs